

**- Vorabdruck -**

**Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5949**  
zu Drucksache 7/5588  
zu Drucksache 7/1584  
13.07.2022

**Änderungsantrag**

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten**

**- Drucksache 7/5588 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**

**- Drucksache 7/1584 -**

**Drittes Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung - Einführung einer  
Abstandsregelung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Folgende Nummern 1 und 2 werden vorangestellt:

„1. In der Überschrift des Gesetzentwurfs wird das Wort „Drittes“ durch das Wort „Viertes“ ersetzt.

2. Im Eingangssatz zu Artikel 1 werden die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323)“ durch die Worte „Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)“ ersetzt.“

II. Die bisherige Änderung wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (zu § 91) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für die Landesplanung zuständige Ministerium hat den in Absatz 1 festgelegten Mindestabstand unverzüglich durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn dies zur Umsetzung bundesgesetzlicher Bedarfsvorgaben zu Flächenbeitragswerten für Windenergie an Land erforderlich ist.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„wenn ein Raumordnungsplan oder ein Flächennutzungsplan Flächen für Vorhaben nach Absatz 1 darstellt. Die Aufstellung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen bleibt durch Absatz 1 unberührt.“

b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. soweit vor [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie eingegangen ist und“.

Begründung:

zu Nr. II.1.

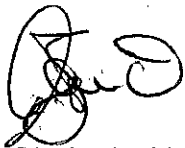
Das für Landesplanung zuständige Ministerium wird ermächtigt und verpflichtet, eine Änderung des Mindestabstands vorzunehmen. Dies kann aufgrund der angekündigten bundesgesetzlichen Flächenvorgaben erforderlich werden. Die Erforderlichkeit ist gegenüber dem für Landesplanung zuständigen Fachausschuss im Thüringer Landtag darzulegen. Die Regelung entspricht weitestgehend derjenigen des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes.

zu Nr. 11.2 zu

a)

Die Regelung nach Nr. 2 ist nicht nur auf die bisherige Praxis der Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu beschränken. Sie soll auch für zukünftig möglicherweise andersartig erfolgende Gebietsausweisungen für die Windenergie Anwendung finden. Die Ausnahmeregel gilt für bereits erfolgte sowie künftige Ausweisungen. Der neue Satz 2 verdeutlicht dementsprechend, dass die Aufstellung von Regional- und Flächennutzungsplänen von Absatz 1 nicht tangiert wird.

Für die Fraktion  
DIE LINKE



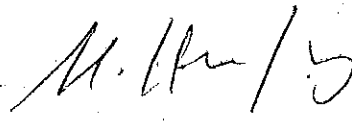
Bleichschmidt

Für die Fraktion  
der SPD



Lehmann

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Henfling